

Julian Nida-Rümelin

Zur Philosophie der Demokratie: Arrow-Theorem, Liberalität und strukturelle Normen

"The pure ideal of political legitimacy is that the use of state power should be capable of being *authorized* by each citizen - not in direct detail but through acceptance of the principles, institutions, and procedures which determine how that power will be used." (Nagel 1991, 8)

Abstract: The paradoxes and dilemmas of social choice theory can be taken as an argument against a certain view of democracy: For the identity theory democracy represents a collective actor standing for aggregated individual interests. According to a second model of society, democracy has its normative basis in structural traits of interaction and cooperation. Within the formal theory of politics both the Arrow-Theorem and the Liberal Paradox undermine the identity theory and give us reasons for the second, the normative theory which takes democracy as being constituted by structural rules.

I.

Die Logik kollektiver Entscheidungen ('collective choice') hat sich seit Mitte des Jahrhunderts zu einem eigenen Forschungszweig entwickelt,¹ dessen Ergebnisse jedoch außerhalb einer kleinen interdisziplinären Gruppe von Ökonomen, Logikern, Philosophen und Politik- und Sozialtheoretikern kaum rezipiert werden. Dies hängt sicherlich zum einen mit der formal bisweilen anspruchsvollen Darstellungsweise zusammen, zum anderen aber scheint die Annahme eine Rolle zu spielen, diese Ergebnisse seien doch eher mathematische Spielereien, empirisch ohnehin nicht von Belang, d.h. auf die realen Vorgänge kollektiver Entscheidungsfindung wegen des hohen Abstraktionsgrades kaum anwendbar und für die politische Theorie wegen ihrer problematischen, von der neoklassischen Ökonomie geprägten methodologischen Prämissen irrelevant.² Ich teile diese Auffassung nicht. Die Logik kollektiver Entscheidungen hat unterdessen in zahlreichen Bei-

¹ Als Standardwerke können nach wie vor gelten: Arrow 1951 und Sen 1970. Eine neuere Zusammenfassung bietet Sen 1986.

² Vgl. die Beiträge in Elster/Hylland (eds.) 1986.

trägen längst die Fesseln des neoklassischen Ordinalismus und der Bayes'schen Theorie praktischer Rationalität abgestreift und sich in Untersuchungen zur philosophischen Ethik und normativen politischen Theorie bewährt.³ Aber auch die 'klassischen' Unmöglichkeitstheoreme der Logik kollektiver Entscheidungen von Arrow (1963, Kap.V), Sen (1970, Kap. 6 u. 6*), Gibbard (1973) und Satterthwaite (1975)⁴ sind für die Entwicklung eines angemessenen Demokratieverständnisses - ex negativo - bedeutsam: Sie schränken den Bereich zulässiger Demokratiekonzeptionen ein. Diese Einschränkung ist apriorisch - das Kriterium ist die logische Konsistenz von Normen- und Regelsystemen. Diese Ergebnisse kann man als Argumente gegen die Identitätstheorie und für eine strukturelle normative Theorie der Demokratie ansehen.

Natürlich gibt es auch unabhängig davon gute Gründe, die Vorstellung, Demokratie verlange die Konstituierung eines kollektiven Akteurs, dessen Entscheidungen als Aggregation der individuellen Bürgerinteressen verstanden werden können - der mit anderen Worten die Bürgerschaft in toto und ex omni parte repräsentiert - zurückzuweisen. Hartnäckige Verfechter der Identitätstheorie werden jedoch möglicherweise erst durch die Dilemmata des Aggregationsmodells für eine strukturelle normative Theorie der Demokratie zugänglich. Dieser Artikel versucht - in knapper Form - unter Bezugnahme auf die Forschungsergebnisse der Logik kollektiver Entscheidungen für eine strukturelle normative Theorie der Demokratie zu argumentieren. Um die Darstellung nicht unnötig aufzublähen, wurde auf formale Mittel völlig verzichtet.⁵

Zwei der folgenden vier Thesen möchte ich im Folgenden begründen.

1. Die Möglichkeit der Erklärung politischer Phänomene und der Begründung normativer Kriterien der Politik beruht

- a) wesentlich auf der Annahme, daß im strengen Sinne nur (natürliche) Personen handeln (methodologischer Individualismus im weiteren Sinne) und
- b) daß Personen ihr Handeln i.a. an ihren persönlichen Zielen⁶ und an bestimmten Interaktionsregeln, einschließlich der die Kommunikation leitenden Regeln, orientieren (rational-choice-Ansatz im weiteren Sinne).⁷

³ Vgl. etwa die logische Analyse unterschiedlicher sozialetischer Kriterien beginnend mit Braithwaite 1969, die Beiträge in Gottinger/Leinfellner 1978 oder Rothkirch 1981, bes. Teil II und III.

⁴ Zum Beweis des Gibbard-Satterthwaite-Theorems siehe Schmeidler/Sonnenschein 1978.

⁵ Das darf den Blick allerdings darauf nicht verstellen, daß ohne formale Mittel keines der zentralen Theoreme der Logik kollektiver Entscheidungen entdeckt hätte werden können und daß ein vollständiges Verständnis dieser Theoreme in natursprachlicher Darstellung nicht möglich ist. Letztlich enthüllen erst die Beweise den vollen Gehalt der einzelnen Bedingungen.

⁶ 'Persönlich' meint nicht eigennützig. Die persönlichen (handlungsleitenden) Ziele können auch altruistischen oder universalistischen Charakter haben. Wie immer jedoch diese Ziele beschaffen sind, sie zu maximieren reicht zur Bestimmung der rationalen Entschei-

2. Die (neo-klassische) ökonomische Theorie praktischer Rationalität ist als Paradigma eines so verstandenen rational-choice-Ansatzes nicht geeignet.⁸ Die methodologischen Annahmen unter (1) implizieren in keiner Weise eine Vorentscheidung für die (neo-klassische) ökonomische Konzeption praktischer Rationalität.

3. Die Forschungsergebnisse der Logik kollektiver Entscheidungen, speziell die beiden zentralen Theoreme von Arrow und Sen stellen eine ernsthafte Herausforderung für die Demokratietheorie dar.

4. Sie legen eine Demokratiekonzeption nahe, die sich auf strukturelle, auf einem praktischen Konsens über sekundäre Regeln beruhende Normen stützt. Der demokratische Charakter einer politischen Ordnung bemißt sich nach der Übereinstimmung der institutionellen Grundstruktur mit diesen strukturellen Normen.

Diese vier Thesen stehen in einem engen systematischen Zusammenhang: Erst eine überzeugende Konzeption praktischer Rationalität erlaubt es, zu beurteilen, ob der rational-choice-Ansatz in der politischen Theorie tragfähig ist und ob der durch ontologische und erkenntnistheoretische Betrachtungen motivierte Ansatz des methodologischen Individualismus (vgl. Tuomela 1984, Kap. 2; Hamlin/Petitt (eds.) 1989, Introduction) mit der Einbettung individuellen Handelns in einen durch strukturelle Normen und konstitutive Regeln vermittelten sozialen Kontext vereinbar ist. Andererseits setzt eine Fortentwicklung der Logik kollektiver Entscheidungen, die ihre zentralen Dilemmata und Paradoxa in einer neuen Konzeption aufhebt, einen komplexeren Präferenzbegriff und eine damit verbundene modifizierte Rationalitätskonzeption voraus.

Im Folgenden befaße ich mich dennoch nur mit den Thesen (3) und (4): Ich werde zunächst darstellen, inwiefern die Dilemmata der Logik kollektiver Entscheidungen für die Demokratietheorie eine ernste Herausforderung darstellen, auch wenn man die methodologischen Annahmen des ökonomischen Ordinalismus, ja selbst dann, wenn man das Konzept des methodologischen Individualismus i.w.S. nicht teilt. Darauf aufbauend möchte ich eine Demokratiekonzeption skizzieren, die dieser Herausforderung gerecht wird und die darüber hinaus interessante ethische Aspekte aufweist.

dung nicht aus. Insbesondere Kooperationsnormen spielen dabei entgegen dem ökonomischen Paradigma eine wesentliche Rolle. Vgl. dazu Nida-Rümelin 1989.

⁷ Die von Habermas entwickelte Theorie kommunikativen Handelns bezieht sich in erster Linie auf solche Interaktionsnormen, die verbale Kommunikation konstituieren. Dies führt zu unterschiedlichen, als verträglich und komplementär aufgefaßten Paradigmen praktischer Rationalität. Vgl. bes. Habermas 1985, 126-151, 385-452.

⁸ Dies ist schon deshalb ausgeschlossen, weil selbst die einfachste und zugleich fundamentale Form von Kooperation in Zwei-Personen-Gefangenen-Dilemma-Situationen sich im Rahmen des ökonomischen Maximierungsparadigmas auch bei Zugrundelegung eines komplexeren Präferenzbegriffes nicht angemessen erfassen läßt, siehe Nida-Rümelin 1991.

Der Beitrag gliedert sich in folgender Weise: Der nachfolgende Abschnitt (II) zeigt anhand des Arrow-Theorems, daß wesentliche Elemente unserer vortheoretischen Demokratievorstellung nicht tragfähig sind. Zusammen mit dem Liberalen Paradoxon gibt es Anlaß, die Vorstellung eines qua demokratischer Entscheidungsfindung konstituierten kollektiven Akteurs, der die Interessen der Bürgerschaft repräsentiert (Identitätstheorie), aufzugeben (Abschnitt III) und strukturellen Regeln eine zentrale Rolle zuzugestehen (Abschnitt IV).

II.

Schon Anfang der 50er Jahre bewies der amerikanische Ökonom K. Arrow ein Theorem (Arrow 1963, Kap. V)⁹, von ihm (euphemistisch oder ironisch) 'Possibility-Theorem' genannt, das für die Theorie der Demokratie eine ernsthafte Herausforderung darstellt. Mir scheint, daß die politische Theorie diese Herausforderung bis heute nicht angemessen angenommen hat. Allerdings kann keine Rede davon sein, daß das Theorem von Arrow unbeachtet geblieben wäre. Ein großer Teil der Literatur zur Logik kollektiver Entscheidungen¹⁰ befaßt sich direkt oder indirekt mit diesem Theorem. Die Diskussion blieb jedoch weitgehend in den disziplinären Grenzen der rationalen Entscheidungstheorie.

Das Arrow-Theorem stellt die logische Unvereinbarkeit von vier Bedingungen fest, die für eine demokratische Entscheidungsfindung als unverzichtbar erscheinen. Präziser formuliert: es zeigt, daß es keinen Übergang von individuellen Präferenzordnungen zu einer kollektiven Präferenzordnung gibt, der im Einklang mit vier Minimalbedingungen der Demokratie ist. Diese negierte Existenzaussage ist nicht empirisch, sondern logisch zu interpretieren: Es ist logisch ausgeschlossen, daß ein Entscheidungsverfahren diese vier Minimalbedingungen zugleich erfüllt und damit ist - ohne, daß eine Einzelfall-Prüfung erforderlich wäre - auch gezeigt, daß alle praktizierten kollektiven Entscheidungsverfahren mindestens eine dieser vier Minimalbedingungen verletzen.

Die erste Bedingung (U) verlangt, daß beliebige individuelle Präferenzen in das Entscheidungsverfahren eingehen können. Wenn man das infragestehende Entscheidungsverfahren *uno actu* als Aggregationsfunktion darstellt, soll der Definitionsbereich dieser Funktion alle logisch möglichen Präferenzstrukturen umfassen.

Die zweite Bedingung (D) verlangt, daß es keine Person geben darf, die die kollektive Entscheidung allein bestimmt - es darf keinen Diktator geben. Die

⁹ Der Beweis von Arrow ist allerdings nicht vollständig, siehe Routley 1979. Zu weiteren Unmöglichkeitsergebnissen, die als Varianten des Arrow-Theorems gelten können, siehe Kelly 1978.

¹⁰ 'Logik kollektiver Entscheidungen' steht hier für den Zweig der Entscheidungstheorie, der im Englischen als 'collective choice' oder 'social choice' bezeichnet wird.

kollektive Präferenzordnung darf nicht ausschließlich von den Präferenzen einer einzelnen Person bestimmt sein.

Die dritte Bedingung (P) verlangt, daß einhellige Präferenzen sich auch in der kollektiven Präferenzordnung widerspiegeln sollten. Wenn alle Personen eine Alternative x einer anderen Alternative y vorziehen, dann darf im Rahmen einer demokratischen Entscheidungsfindung y nicht gegenüber x präferiert werden.

Die vierte Bedingung (I) verlangt, daß eine demokratische Entscheidung zwischen zwei Alternativen nur von den individuellen Präferenzen bezüglich dieser beiden Alternativen abhängen darf und von nichts anderem, insbesondere nicht von den individuellen Präferenzen bezüglich dritter Alternativen.

Jede dieser vier Bedingungen kann als ein unverzichtbares Charakteristikum demokratischer Entscheidungsverfahren gelten.

Die Bedingung U der Zulässigkeit beliebiger individueller Präferenzen kann man als Ausdruck der Souveränität der Bürgerinnen und Bürger interpretieren: sie können beliebige persönliche Präferenzen in das demokratische Entscheidungsverfahren einbringen. Der Einwand, diese Bedingung sei zu stark, denn schließlich kämen nicht alle logisch möglichen individuellen Präferenzen in der sozialen Realität vor, es gäbe interpersonelle Interdependenzen, die den Definitionsbereich der Aggregationsfunktion demokratischer Entscheidungsverfahren einzuschränken gestatten, wäre nur dann stichhaltig, wenn diese aus empirischen Gründen zulässigen Beschränkungen gerade von derjenigen Art wären, die den logischen Konflikt mit den übrigen drei Bedingungen beheben würde. Dieses ist eine wenig plausible Vermutung. Tatsächlich läßt sich zeigen, daß die logische Unerfüllbarkeit der Arrow-Bedingungen dann behoben wäre, wenn man das Merkmal der Eingipfligkeit für alle individuellen Präferenzrelationen voraussetzen könnte, was einer Abschwächung der Bedingung U gleichkäme: es wäre dann zulässig, beliebige eingipflige individuelle Präferenzen in ein demokratisches Entscheidungsverfahren einzubringen.¹¹ Tatsächlich ist Eingipfligkeit jedoch empirisch in der Regel nicht erfüllt. Die Alternative wäre, Eingipfligkeit als Eigenschaft rationaler individueller Präferenzen normativ zu fordern. Dies wäre eine recht starke Forderung, die im Falle mehrdimensionaler Bewertungsmaßstäbe ohnehin inadäquat wäre, die aber selbst für eindimensionale, linear darstellbare Bewertungsmaßstäbe eine mit unserer vorthoretischen Demokratievorstellung unvereinbare Einschränkung der Bürgersouveränität bedeuten würde.

Die Bedingung D, also der Ausschluß diktatorischer Entscheidungsverfahren versteht sich für eine Demokratie von selbst. Allerdings muß eine mögliche Fehlinterpretation angesprochen werden. D fordert, daß es keine Person d mit diktatorischen Entscheidungsbefugnissen gibt. Diktatorische Entscheidungsbefugnisse werden formal dadurch charakterisiert, daß d die kollektive Präferenz unabhängig von den Präferenzen aller übrigen Personen festlegen kann: Für

¹¹ Wenn sich alle individuellen Präferenzrelationen bezüglich einer Skala als eingipflig darstellen lassen, dann führt die Mehrheitswahlregel zu einer transitiven Rangfolge der Alternativen. Dies konnte D. Black schon 1948 zeigen, siehe Black 1948 und 1958.

beliebige (logisch mögliche) Präferenzstrukturen gilt, wenn d eine Präferenz für x gegenüber y hat, dann lautet die kollektive Präferenz ebenso: x ist besser als y . Ein mögliches Argument gegen die Adäquatheit dieser Bedingung wäre das folgende: Angenommen eine Person d aus einer Gruppe von Personen K richtet ihre Präferenzen jeweils nach der Mehrheitsmeinung in K und angenommen daraus ergäbe sich eine konsistente individuelle Präferenzrelation von d , dann wäre die Mehrheitswahlregel und die Etablierung von d als Diktator simultan erfüllt. Die Bedingung D wäre verletzt. Dennoch erscheint es unpassend schon aufgrund dieser speziellen Präferenzeninterdependenz von einem diktatorischen Entscheidungsverfahren zu sprechen. Insofern scheint die Bedingung D inadäquat zu sein.

Dieses Argument verweist tatsächlich auf ein Interpretationsproblem der in der Logik kollektiver Entscheidungen verwendeten formalen Sprache. Die logischen Junktoren werden im Sinne der üblichen einfachen Prädikatenlogik gebraucht. Damit werden jedoch Modelle zugelassen, die dem intuitiven Verständnis der Bedingungen nicht entsprechen. Dieses Defizit kann auf verschiedene Weise behoben werden. Die eine bestünde darin, den Rahmen der klassischen Logik zu verlassen und etwa die materiale Implikation durch eine Kausalrelation zu ersetzen. Die andere, für unsere Zwecke geeignetere besteht darin, die Bedingungen als allgemeine Charakterisierungen eines Entscheidungsverfahrens zu interpretieren, die nicht von einem konkreten Beispiel einer kollektiven Entscheidungsfindung, sondern nur von einem Regelsystem oder einem (generellen) Entscheidungsverfahren¹² erfüllbar sind. Die potentiellen Modelle der in der Logik kollektiver Entscheidungen formulierten Bedingungen sind damit nicht einzelne kollektive Entscheidungsfindungen, sondern (generelle) Entscheidungsverfahren. Entscheidungsverfahren aber konstituieren sich durch (formelle oder informelle) Regelsysteme, für die Kontingenzen, wie die des genannten Beispiels unwesentlich sind. Diese spezielle interpersonelle Präferenzeninterdependenz in K spielt dann für die Bedingung D keine Rolle. Das Entscheidungsverfahren selbst stattet keine Person in K mit diktatorischen Vollmachten aus, und damit ist die Bedingung D erfüllt, auch, wenn es eine Person d gibt, deren Präferenzen - vermittelt über die Mehrheitswahlregel - immer zu kollektiven Präferenzen werden.

Die Bedingung P scheint die am wenigsten kontroverse zu sein. Wenn sich in einer Gruppe von Personen, alle einig sind, daß eine Alternative x einer anderen y vorzuziehen ist, dann sollte ein demokratisches Entscheidungsverfahren diesen Konsens berücksichtigen. Tatsächlich gibt es jedoch auch bei dieser Bedingung eine Problematik, auf die wir in Abschnitt III eingehen.

Gegenbeispiele zur letzten der vier Bedingungen I hängen in der Regel damit zusammen, daß die infragestehenden Alternativen nicht unabhängig voneinander sind: Meine Präferenz für Kandidat A gegenüber Kandidat B mag sich umkehren,

¹² Es liegt nahe, hier die Unterscheidung *token* und *type*, bezogen auf Entscheidungsverfahren einzuführen. Demnach würden sich die Bedingungen der Logik kollektiver Entscheidungen auf *types* und nicht auf *token* (von Entscheidungsverfahren) beziehen.

wenn Kandidat C miteinbezogen wird, da ich die Kombination B & C für besser halte, als die Kombination A & C. Dies zeigt aber nur, daß die Alternativen nicht sorgfältig genug gewählt sind. Die explizite Rangordnung wäre etwa: A & nonC, B & C, A & C, B & nonC. Allerdings gibt es Gegenbeispiele anderer Art, die mit der Möglichkeit strategischer Präferenzäußerung zusammenhängen, das im Theorem von Gibbard/Satterthwaite erfaßt wird.¹³ Die Bedingung I erscheint dann als adäquat, wenn man eine hinreichend detaillierte Erfassung der Alternativen voraussetzt und strategische Präferenzäußerungen (dazu Genaueres in Abschnitt III) ausschließt.

Sicher sind diese vier Bedingungen noch bei weitem nicht hinreichend, um ein demokratisches Verfahren zu gewährleisten. Ohne Kenntnis des Arrow-Theorems würde man wesentlich stärkere Annahmen, etwa Mehrheitswahl und Minderheitenschutz einbeziehen, um zu einer adäquaten Charakterisierung eines demokratischen Entscheidungsverfahrens zu gelangen. Da das Arrow-Theorem jedoch besagt, daß schon diese vier Bedingungen logisch unverträglich sind, machen Verschärfungen keinen Sinn. Mindestens eine der vier Bedingungen muß abgeschwächt werden, um überhaupt mindestens ein Entscheidungsverfahren passieren zu lassen.

In der Literatur hat es zahlreiche Vorschläge gegeben, dem Dilemma durch Abschwächung zu entgehen. Das Veto-Gruppen-Theorem ergibt sich etwa aus der Abschwächung der Rationalitätsbedingung an die kollektiven Präferenzen: Wenn man nicht verlangt, daß die durch das Entscheidungsverfahren sich ergebende Rangfolge der Alternativen Ordnungseigenschaften aufweist (also reflexiv, transitiv und vollständig ist), sondern nur, daß keine zyklischen Relationen entstehen, so lassen sich diese vier Bedingungen in der Tat simultan erfüllen, aber eine leichte Verschärfung der Bedingung D zum Verbot einer Veto-Gruppe, führt erneut zu logischer Unvereinbarkeit.¹⁴

So interessant die unterschiedlichen Abschwächungsstrategien auch im Detail sind, das mit dem Arrow-Theorem aufgedeckte Problem der Demokratietheorie wird damit nicht gelöst. Das Arrow-Theorem zeigt die logische Unmöglichkeit eines bestimmten Typs von Demokratie. Obwohl Entscheidungsverfahren im Sinne einer nicht weiter vorstrukturierten Aggregation individueller Präferenzen in der Verfassungswirklichkeit parlamentarisch-rechtsstaatlicher Demokratien

¹³ Man betrachte etwa den Fall, daß ich A gegenüber B vorziehe, aber B gegenüber A vorziehe, wenn C ebenfalls kandidiert, da B gegenüber C größere Gewinnchancen hat. Ich äußere dann nicht meine wahren Präferenzen, die in der Rangordnung A, B, C wiedergegeben wären, sondern diejenigen Präferenzen, von denen ich erwarten kann, daß sie mit größerer Wahrscheinlichkeit zu dem bezüglich meiner wahren Präferenzen wünschenswerteren Resultat führen. Das für die ökonomische Analyse zentrale Modell der 'revealed preferences' kommt unter dem Aspekt strategischen Verhaltens natürlich in gewisse Schwierigkeiten.

¹⁴ Eine Vetogruppe bestimmt die kollektive Präferenz immer dann, wenn sie sich in einer Präferenz einig ist.

eine untergeordnete Rolle spielen, bildet die Vorstellung einer Zusammenfassung individueller Interessen zu einem Gemeininteresse qua Abstimmungsverfahren den Kern der durch die französische Revolution geprägten Demokratiekonzeption. Der Gedanke der Gewaltenteilung hat seine historische Wurzeln dagegen in der langen angelsächsischen Tradition des Konfliktes zwischen Krone und Parlament und spielt die Rolle einer Abschwächung dieser unser heutiges vortheorietisches Denken nach wie vor prägenden Demokratiekonzeption. Die übereinstimmende strikte Ablehnung jeder Gewaltenteilung durch die vermeintlichen Antipoden Thomas Hobbes und Jean-Jacques Rousseau zeigt wie zutreffend Tocquevilles historische These von der Vorbereitung der Demokratie durch die absolutistische Auflösung der kleinteiligen ständisch-feudalen Ordnung war. Ideengeschichtlich schlägt sich dieser Zusammenhang in einer Übertragung fürstlicher Souveränität auf das Volk dar. Die Demokratietheorie findet als neuen Träger staatlicher Souveränität das Volk. Ein später Widerhall dieser demokratischen Variante des Absolutismus ist die Fixierung der zeitgenössischen collective-choice-Theorie auf die Probleme der Konstituierung einer kollektiven Präferenzrelation oder gar - bei kardinal vergleichbarer Informationsbasis - einer gesamtgesellschaftlichen Nutzenfunktion. Gerade die konsequente, begrifflich und methodisch sorgfältig Umsetzung dieses - nie explizit gemachten - Programmes hat in Form zahlreicher Paradoxa und Dilemmata, deren bedeutsamstes das Arrow-Theorem formuliert, die Unhaltbarkeit dieser Demokratiekonzeption offenbart.

III.

Das Arrow-Theorem unterminiert die Vorstellung, eine demokratische Ordnung konstituiere qua Gemeinwille einen kollektiven Akteur, dem eine bestimmte kollektive Präferenzrelation zugeschrieben werden kann. Die Forderung, daß die durch die Aggregation entstehende Bewertung der Alternativen eine Ordnungsrelation darstellt, hat den Status einer Rationalitätsbedingung, die sich implizit auf einen kollektiven Akteur bezieht. In diesem Abschnitt ändert sich der Blickwinkel: Es geht nicht mehr um Konsistenz, Rationalität und Gerechtigkeit kollektiver Präferenzen in Relation zu den ihnen zugrundeliegenden individuellen Präferenzen, sondern es geht um das Spannungsverhältnis individueller Entscheidungsfreiheiten und kollektiver Ansprüche. Dies ist ein altes, vielleicht sogar das älteste Problem der politischen Philosophie¹⁵ - es nimmt jedoch in der Logik kollektiver Entscheidungen eine überraschend allgemeine Form an.

Nicht nur die neuzeitliche liberalistische Tradition des politischen Denkens, sondern jede demokratische Theorie der Politik berücksichtigt, daß jeder Person - aus naturrechtlichen, aus anthropologischen oder aus anderen Gründen - ein gewisses Maß an persönlicher Freiheit zusteht. Das von Sen 1970 entdeckte Libe-

¹⁵ Schon in Platons Kriton-Dialog geht es im Kern um diese Problematik.

rale Paradoxon radikalisiert das Spannungsverhältnis von individueller Freiheit und kollektiven Ansprüchen zu der These "es gibt keine demokratische Entscheidungsregel, die auch nur mit einem Minimum an (garantierter) persönlicher Freiheit vereinbar ist". Das Paradoxon besteht darin, daß die harmlos erscheinende Einstimmigkeitsregel (Bedingung P des Arrow-Theorems) für bestimmte Präferenzstrukturen selbst mit einer minimalen Garantie individueller Freiheitsrechte unvereinbar ist. Insofern man P als eine notwendige Eigenschaft demokratischer Entscheidungsverfahren akzeptiert, gilt a fortiori, daß jedes demokratisches Entscheidungsverfahren mit individuellen Freiheitsrechten unvereinbar ist.

Das von Sen gegebene Beispiel illustriert diesen Konflikt: Es gibt ein Exemplar des ('obszönen') Buches *Lady Chatterly's Lover*. Die Gruppe K besteht aus zwei Personen. A ('prüde') und B ('lasziv'). Die Situation läßt nur drei Entscheidungsalternativen zu: 1. Ausschließlich A liest das Buch (a); 2. ausschließlich B liest das Buch (b); 3. keiner von beiden liest das Buch (c). A hat es am liebsten, wenn niemand das Buch liest, falls es jedoch einer liest, dann bevorzugt er, es selbst zu lesen, denn bei der ihm eigenen Charakterstärke, wird er - so vermutet A - weniger Schaden nehmen als der ohnehin schon sittlich gefährdete B. Für A ergibt sich also folgende Rangordnung der Alternativen: c, a, b. B hingegen hätte es am liebsten, wenn jeder das Buch liest. Da aber diese Alternative nicht zur Wahl steht, ist für ihn a die beste Alternative: Wenn nur einer das Buch lesen kann, dann sollte es der prüde A lesen, meint B (aus 'pädagogischen' Gründen). Für B ergibt sich also folgende Rangordnung: a, b, c. Aufgrund dieser beiden individuellen Präferenzordnungen ist a pareto besser als b. Beim Vergleich der Alternativen a und c kann man jedoch argumentieren, daß die Frage, ob A das Buch liest oder nicht, ausschließlich seine persönliche Angelegenheit sei. Dieses Argument wird dadurch verstärkt, daß B in beiden Fällen das Buch nicht liest, es also für B in dieser Hinsicht keinen Unterschied macht, welche dieser Alternativen gewählt wird. Die kollektive Wahl zwischen a und c sollte sich daher ausschließlich nach den persönlichen Präferenzen von A richten. Bei der angenommenen Präferenzstruktur ist c aufgrund des Bestehens individueller Rechte gegenüber a vorzuziehen. Beim Vergleich zwischen b und c ist das gleiche Argument in bezug auf B (die laszive Person) plausibel: B soll frei entscheiden können, ob er das Buch liest oder nicht, und da A in beiden Fällen das Buch nicht liest, dürfen seine subjektiven Präferenzen für die kollektive Präferenz keine Rolle spielen: b ist c vorzuziehen. Zusammengefaßt ergibt sich eine zyklische kollektive Präferenzrelation: a ist (kollektiv) besser als b, b ist (kollektiv) besser als c und c ist (kollektiv) besser als a - jede Alternative ist besser als jede beliebige andere.

Dieses Beispiel (weitere Beispiele siehe Gibbard 1974; Kern 1985) läßt sich zu folgendem Theorem verallgemeinern: Es gibt keine Aggregationsregel, die für beliebige Präferenzstrukturen paretoinklusiv ist und zugleich die Liberalismusbedingung erfüllt (Sen-Theorem).

Die Relevanz des Theorems hängt davon ab, ob es plausibel ist, zugleich beide Eigenschaften, die der Liberalität und die der Paretoinklusivität von einer

Aggregationsregel zu fordern. Während Paretoinklusivität für beliebige kollektive Entscheidungssituationen in einer Demokratie unverzichtbar erscheint, ist dies bei der Liberalitätsbedingung in keiner Weise der Fall. In den allermeisten - vielleicht allen - politischen Entscheidungsprozessen wäre es nicht gerechtfertigt, von der zur Anwendung kommenden Regel kollektiver Entscheidungsfindung (Aggregationsregel) Liberalität zu fordern. Im Gesetzgebungsverfahren z.B. besteht die Alternativenmenge in einer Reihe von Gesetzesentwürfen (und i.a. der zusätzlichen Alternative, es beim bestehenden Gesetz zu belassen, dem Status quo). Die entscheidende Gruppe ist die Versammlung der Parlamentarier, die jeweils eine individuelle Präferenzordnung über diese Alternativenmenge haben. Die Aggregation dieser Präferenzen erfolgt in Gestalt einer Parlamentsentscheidung (Verabschiedung eines Gesetzes). Während in diesem Fall alle vier Bedingungen des Arrow-Theorems - zumindest prima facie - plausible Forderungen an ein demokratisches Entscheidungsverfahren darstellen, ist dies für die Liberalitätsbedingung in keiner Weise der Fall; es ist völlig unplausibel, zu fordern, daß jeder einzelne Parlamentarier die kollektive Präferenz für ein Alternativenpaar, d.h. hier für eine Gesetzgebungsalternative, bestimmt. Für den Bereich öffentlicher (politischer) Entscheidungsfindung ist die Nicht-Anwendbarkeit der Liberalitätsbedingung charakteristisch, und damit ist das Sen'sche Paradoxon für die Auswahl geeigneter Aggregationsregeln im Bereich öffentlicher Entscheidungsfindung irrelevant. Das Sen-Theorem ist nur dann relevant, wenn man die Frage der richtigen Präferenzen-Aggregation nicht auf den öffentlich-politischen Bereich beschränkt. Seine Relevanz ist darin begründet, daß es auf die Abgrenzungsproblematik zwischen öffentlichem und privatem Bereich eindringlich hinweist.

Das (schwache) Paretokriterium (genauer: die Forderung nach Paretoinklusivität der Aggregationsregel) verlangt, daß Zustände, die von allen vorgezogen werden, aufgrund der Anwendung einer Aggregationsregel kollektiv vorgezogen werden. Dies ist prima facie eine überaus harmlose Bedingung, und das Problem scheint im wesentlichen zu sein, die Entscheidungsfindung so auszugestalten, daß es nicht zu paretoineffizienten Zuständen kommt, d.h. zu Situationen, in denen alle schlechter gestellt sind, als sie sein könnten (gemessen an ihren eigenen subjektiven Präferenzen). Es ist paradox, daß diese Regel mit der Forderung unvereinbar ist, jeder Person einen privaten Entscheidungsbereich zuzugestehen, vorausgesetzt, es werden keine Einschränkungen zulässiger individueller Präferenzrelationen vorgenommen. Denn wenn ein Zustand pareto-besser ist, dann ist es schließlich in jedermann's Interesse, diesen Zustand zu verwirklichen. In der Tat tritt der Konflikt von Einstimmigkeit und Liberalität nicht dergestalt auf, daß ein pareto-besserer Zustand aufgrund der Liberalitätsforderung kollektiv schlechter beurteilt wird, vielmehr kommt es zu dieser Kollision immer erst über den Umweg einer azyklischen kollektiven Präferenzrelation. Der Konflikt zwischen Liberalität und Einstimmigkeit äußert sich erst in der Azyklizität der kollektiven Präferenzrelation.

Ein in der Sekundärliteratur häufig erwähnter, aber nicht schlüssiger Einwand gegen die Relevanz des Sen-Theorems muß hier angesprochen werden. Osborne (1975) etwa hat eingewandt, daß die Liberalitätsbedingung schon dann erfüllt sei, wenn einer Person die Entscheidungsbefugnis über ein Alternativenpaar eingeräumt wird, das (nach intuitivem Vorverständnis) zum persönlichen Entscheidungsbereich einer anderen Person gehört. Osborne hat daraus geschlossen, daß die Liberalitätsbedingung "is as consistent with universal busybodiness as with liberalism" (Osborne 1975, 1286). In ähnlicher Weise ist geltend gemacht worden, daß die Liberalitätsbedingung schon deshalb inadäquat sei, weil sie in keiner Weise Liberalität (im intuitiven Vorverständnis) garantiert. So wäre die Liberalitätsbedingung z.B. schon dann erfüllt, wenn jeder Person eine Entscheidungsbefugnis über ein unbedeutendes Alternativenpaar eingeräumt wäre, was bei einer geschickten Wahl der Alternativenmenge jederzeit möglich ist, obwohl alle übrigen (und für ihn persönlich wesentlichen) 'privaten' Entscheidungen von den individuellen Präferenzen anderer Personen abhängen. Diese u.ä. Einwände sind deshalb nicht schlüssig, weil es für die Relevanz des Sen-Paradoxons ausreicht, wenn die Situation dergestalt ist, daß von dem Verfahren kollektiver Entscheidungsfindung Liberalität (in einem vorthoretischen Sinne) verlangt werden muß, denn die oben formal charakterisierte Eigenschaft der Liberalität einer Aggregationsregel ist eine notwendige Bedingung für Liberalität (im vorthoretischen Sinne). M.a.W. wenn die Entscheidungssituation Liberalität (in einem vorthoretischen Sinne) verlangt, dann muß die Aggregationsregel liberal im oben definierten Sinne sein und wenn diese Eigenschaft bei einigen Präferenzstrukturen mit der Paretoinklusivität kollidiert, kann die Forderung sowohl nach Liberalität (in einem vorthoretischen Sinne) als auch die nach Paretoinklusivität aus logischen Gründen nicht aufrecht erhalten werden. Daher ist das Sen'sche Paradoxon ein ernsthaftes Problem der Logik kollektiver Entscheidungen, unbeschadet der Tatsache, daß die Liberalitätseigenschaft keine adäquate (d.h. nicht nur notwendige, sondern auch hinreichende) Charakterisierung von Liberalität (in einem vorthoretischen Sinne) ist.

Die ursprüngliche Interpretation des Theorems war, daß die bloße Berücksichtigung von Nutzenaspekten bei der kollektiven Bewertung von Alternativen mit der Gewährung individueller Rechte, bzw. Entscheidungsfreiheiten nicht vereinbar sei (vgl. Sen 1979). Die ausschließliche Berücksichtigung von Nutzenaspekten bei der Bestimmung des (kollektiv) Vorzuziehenden hat Sen 'welfarism' genannt. Diese Charakterisierung läßt sich aber auch auf den Fall übertragen, für den keine interpersonell vergleichbaren kardinalen Bewertungsfunktionen der Personen vorliegen (oder aufgrund einer 'ordinalistischen' Methodologie ausgeschlossen werden). Dazu führen wir den Terminus 'präferenzenorientiert' ein. Dieses Prädikat zeichnet Regeln der Aggregation individueller Präferenzen aus. Zwischen 'welfarism' in diesem weiteren Sinne (einschließlich Präferenzenorientierung), Pareto-Bedingung und Irrelevanzbedingung (Bedingung 'I' des Arrow-

Theorems) gibt es einen interessanten logischen Zusammenhang, der für das Verständnis des Liberalen Paradoxons wichtig ist.

Um diesen logischen Zusammenhang darzustellen, benötigen wir drei Definitionen:

1.) Ein Entscheidungsverfahren ist eine *kollektive Entscheidungsfunktion* genau dann, wenn es für beliebige Kombinationen individueller Präferenzen (für alle logisch möglichen Präferenzstrukturen) eine azyklische Rangfolge der Alternativen festlegt.

Eine leichte Verschärfung dieser Eigenschaft ergibt:

2.) Ein Entscheidungsverfahren ist eine *kollektive Wohlfahrtsfunktion* genau dann, wenn es für beliebige Kombinationen individueller Präferenzen (für alle logisch möglichen Präferenzstrukturen) eine transitive Rangfolge der Alternativen festlegt.

3.) Ein Entscheidungsverfahren erfüllt die Bedingung der *kollektiv freien Wahl* genau dann, wenn es zu jeder beliebigen kollektiven Präferenz eine Konstellation individueller Präferenzen gibt, bei der sich gerade diese kollektive Präferenz ergibt.

Diese Bedingung ist die Präzisierung einer intuitiv plausiblen Minimalbedingung eines jeden demokratischen Entscheidungsverfahrens: Die kollektive Wahl soll von den individuellen Präferenzen in irgendeiner Weise - in welcher bleibt hier offen - abhängen oder mit anderen Worten: die kollektive Wahl darf nicht völlig unabhängig davon sein, was die betroffenen Personen wünschen.

Es gilt das folgende Theorem: Es gibt keine kollektive Wohlfahrtsfunktion, die die Bedingungen der Liberalität und der kollektiv freien Wahl zugleich erfüllt (vgl. Kelsey 1985).

Dieses Theorem kann man als Verfeinerung des Liberalen Paradoxons auffassen. Damit wird das Paradoxon auf einen Konflikt nicht zwischen Liberalität und Pareto-Optimalität, sondern zwischen Liberalität und der Bedingung der kollektiv-freien Wahl reduziert. Da darüber hinaus gilt, daß jede kollektive Wohlfahrtsfunktion, die die Irrelevanzbedingung und die Bedingung der kollektiv-freien Wahl erfüllt, präferenzenorientiert ist, ergibt sich der von Sen betonte Konflikt zwischen Präferenzenorientierung und Liberalität nur bei der zusätzlichen Bedingung I.

Der fundamentalere logische Konflikt besteht also zwischen Liberalität und kollektiv freier Wahl. Der Konflikt zwischen Liberalität und Präferenzenorientierung entsteht erst, wenn man zusätzlich voraussetzt, daß die Irrelevanzbedingung erfüllt ist. Wenn man weiterhin berücksichtigt, daß die Pareto-Bedingung mit der Konjunktion der Bedingungen der kollektiv freien Wahl und der Monotonie der Aggregation äquivalent ist, kann man den Befund auch als eine Zerlegung der Pareto-Bedingung in einen unproblematischen und einen problematischen Teil interpretieren. Der problematische Teil ist die Annahme der kollektiv-freien Wahl. Bei dieser Analyse des Liberalen Paradoxons konvergiert das Ergebnis zu dem des zweiten Abschnitts: Die, implizit in Gestalt der Bedingungen kollektiver

Rationalität enthaltene, Annahme eines kollektiven Akteurs, dessen Präferenzen die individuellen Präferenzen in 'demokratischer' Weise aggregieren, macht den Kern der Problematik aus.

IV.

Der zeitgenössische Libertarianismus interpretiert speziell das liberale Paradoxon als Beleg dafür, daß nur eine konsequent auf individuellen Rechten und Akteuren aufbauende Sozialethik normativ adäquat ist (vgl. Nozick 1974, bes. § 7; zur Kritik der Theorie Nozicks vgl. Kliemt 1980). Der Vorschlag Nozicks, individuelle Rechte als Einschränkungen des kollektiv Entscheidbaren anzusehen und die Frage nach der kollektiven Optimierung individueller Präferenzen auf den von individuellen Rechten nicht tangierten Bereich einzuschränken, überzeugt. Damit wird ein Bruch vollzogen mit allen im Rahmen der Logik kollektiver Entscheidungen zunächst entwickelten Lösungsansätzen. Es wird nicht mehr versucht, eine kollektive 'besser'-Relation auf der Grundlage attraktiver normativer Kriterien zu entwickeln. Die Tatsache, daß eine Person *x* gegenüber *y* vorzieht und diese Alternative zum individuellen Freiheitsbereich dieser Person gehört, konstituiert aus dieser Sicht nicht '*x* ist (kollektiv) besser als *y*'. Mit dieser Vorordnung individueller Rechte in einem zweistufigen Verfahren, dessen erste Stufe nicht optimiert, sondern einschränkt, und auf dessen zweiter Stufe dann im Rahmen dieser Einschränkungen optimiert werden kann, ist allerdings noch in keiner Weise eine Entscheidung für eine normative Theorie der Politik Locke'schen Typs gefallen. Die Frage in welchem Ausmaß erst strukturelle Festlegungen individuelle Freiheitsrechte sichern, ist damit nicht präjudiziert (vgl. Cohen 1977).

Der Libertarianismus geht jedoch über die Vorordnung individueller Rechte hinaus noch einen Schritt weiter: Da individuelle Rechte für das normativ Zulässige fundamental sind ('right based morality') und zugleich soziale Strukturen soweit festlegen, daß weitergehende strukturelle Gerechtigkeitsgrundsätze nur unter Verletzung individueller Rechte zur Anwendung kommen könnten, bleibt für kollektive Rationalität kein Raum: der freie atomisierte Markt wird zum Paradigma der gesellschaftlichen Ordnung, demokratische Entscheidungsverfahren und Institutionen spielen eine untergeordnete Rolle. Die aufgezeigte Problematik einer bestimmten optimierenden Konzeption kollektiver Rationalität spricht jedoch nicht gegen kollektive Rationalität als normatives Kriterium generell, sondern gibt Anlaß, zu einer strukturellen Konzeption kollektiver Rationalität überzugehen. Soweit diese strukturelle Konzeption kollektiver Rationalität in der Demokratietheorie Anwendung findet, kann sie sich auf den, vor allem mit dem Namen des Rechtstheoretikers H.L.A. Hart verbundenen Begriff der sekundären Regeln stützen (vgl. Hart 1961, bes. Kap. V).

Primäre Regeln verbieten und gebieten, verleihen den Mitgliedern der Rechtsgemeinschaft Rechte und erlegen ihnen Pflichten auf. Sekundäre Regeln setzen fest, durch welches Verfahren primäre Regeln legitimerweise zustandekommen. Die Grenzen zwischen beiden sind fließend. So faßt Hart das Vertragsrecht unter sekundären Regeln, weil es festsetzt, auf welche Weise neue rechtliche Verpflichtungen entstehen. Da (um bei diesem Beispiel zu bleiben) das Zustandekommen der Regeln, die den korrekten Vertragsschluß oder das Einhalten von Verträgen leiten, wiederum auf sekundäre Regeln rekurriert, ist es zweckmäßig, diese Unterscheidung nicht absolut, sondern relativ zu verstehen: Es gibt nicht zwei disjunkte Klassen von Regeln: primäre und sekundäre - sondern eine bestimmte Regel (oder ein bestimmtes Regelsystem) ist sekundär bezüglich einer anderen Regel (bzw. einem Regelsystem). So ist das Vertragsrecht sekundär gegenüber der rechtlichen Verpflichtung, die ein konkretes Vertragsverhältnis mit sich bringt, bestimmte Rechtsregeln des Grundgesetzes sind sekundär gegenüber dem Regelsystem des Vertragsrechtes etc.

Die klassische Version des Rechtspositivismus kennt keine Verpflichtung, die über eine Nötigung durch Sanktionen hinausgeht. Eine Rechtsregel unterscheidet sich von einem bloßen Befehl aber dadurch, daß sie normativ ist, also eine Forderung an die Adressaten richtet, deren Gültigkeit sich nicht allein aus der mit ihr verbundene Sanktion ergibt. Geltung erschöpft sich nicht in Sanktioniertsein. Ihre Gültigkeit kann darauf beruhen, daß sie inhaltlich, d.h. als Verhaltensregel für sich genommen, akzeptiert ist (primäre Gültigkeit), und sie kann darauf beruhen, daß sie aufgrund eines akzeptierten Systems sekundärer Regeln zustande gekommen ist (sekundäre Gültigkeit). Gesellschaften, die ausschließlich primäre Regeln kennen, haben nach Hart kein Rechtssystem. Für Harts Begriff des Rechts sind sekundäre Regeln konstitutiv. Um den Stellenwert dieser Unterscheidung deutlich zumachen, betrachte man folgende Situation: Eine Person P hat einer anderen Person Q zum Zeitpunkt t ein Versprechen gegeben, das P verpflichtet, eine bestimmte (generische) Handlung h zu vollziehen. P ist unterdessen (zum Zeitpunkt t') zu der festen Überzeugung gelangt, es sei für Q besser, wenn er (P) auf die Ausführung von h verzichtet - andere Interessen seien nicht tangiert: $\neg h$ habe nach Einschätzung von P die besseren Konsequenzen für Q. Die moralische Intuition besagt, daß P nicht in allen Fällen, in denen er dieser Überzeugung ist, berechtigterweise auf die Ausführung von h verzichten darf oder gar verzichten sollte. Und darüber hinaus: es gibt Situationen, in denen diese Bedingungen erfüllt sind und die Entscheidung von P für $\neg h$ ein individuelles Recht von Q verletzt. Möglicherweise stellt $\neg h$ sogar in den Fällen eine Rechtsverletzung dar, in denen aufgrund der Abwägung aller anderen Gesichtspunkte $\neg h$ moralisch zulässig ist. Selbst in Fällen in denen P Gründe zu der Vermutung hat, daß Q unterdessen (zur Zeit t') $\neg h$ präferiert, ist P zu $\neg h$ nicht immer berechtigt. Q könnte sagen: "Selbst, wenn ich zu t' $\neg h$ bevorzuge, wäre es eigenmächtig von P, ohne meine explizite Zustimmung h zu unterlassen." In diesem Beispiel han-

delt es sich um eine direkte Form des Konfliktes zwischen Pareto-Kriterium und individuellen - hier durch eine gegebenen Versprechen konstituierten - Rechten.

Regeln der interpersonellen Handlungskoordination - seien sie institutionell abgestützt, oder nur in den moralischen und konventionellen Alltagsnormen verankert - entstehen im allgemeinen in einem langen historischen Prozeß, in dem rationale Entscheidungen nur eine untergeordnete Rolle spielen. Die Tradition der normativen Vertragstheorie hat dennoch hartnäckig an der historischen Fiktion der rationalen Wahl institutioneller Regelungen festgehalten. In jüngerer Zeit allerdings dominiert die Kantische Fassung des Vertragsargumentes, für die der Vertrag ein bloßes Kriterium des Rechten, also weder historische Realität noch Verpflichtungsgrund ist.¹⁶ Die Attraktivität des Vertragsgedankens für die politische Philosophie ergibt sich aus der besonderen Rolle, die bestehende institutionelle und konventionelle Regelungen für die moralische Handlungsorientierung spielen. Weitgehend unabhängig davon, auf welche Weise konkrete institutionelle und konventionelle Regelungen entstanden sind, d.h. unabhängig davon, ob sie den Charakter menschlicher Erfindungen haben oder in einem langen inter- und intrakulturellen Selektionsprozeß überlebt haben, ob sie demokratisch legitimiert und kontrolliert oder autoritär diktiert sind, werden sie - außer in Zeiten revolutionärer Veränderungen oder bürgerkriegsähnlicher Situationen - als sekundäre Regeln wahrgenommen: sie sind Geltungsgrund für primäre Regeln und Entscheidungen erster Ordnung. Zu den primären Regeln in dem oben angeführten Beispiel gehört die 'Verleihung' eines individuellen Rechtes auf h, das Q als Resultat des Versprechens von P zukommt; zu den primären Regeln gehört auch die Pflicht für P, h auszuführen. Die Institution des Versprechens selbst hat dagegen den Status einer sekundären Regel: Man ist unter normalen Bedingungen verpflichtet, Versprechen einzuhalten.

Sekundäre Regeln können in vielen Fällen durch eine Entscheidung den Charakter eines Geltungsgrunds erhalten. Betrachten wir zunächst ein Beispiel, das die Existenz (formeller) Institutionen, wie etwa ein parlamentarisches Gesetzgebungsverfahren nicht voraussetzt: Eine Gruppe von Personen möchte gemeinsam eine Bergwanderung unternehmen. Als erfahrene Bergwanderer wissen sie, daß immer mit überraschenden Wetterumschwüngen und in Folge mit gefährlichen Situationen gerechnet werden muß. Für diesen Fall vereinbaren sie, daß einer von ihnen - wir nennen ihn Karl - die notwendigen Entscheidungen, die für die gesamte Gruppe gefällt werden müssen, übernimmt. Als die gefährliche Situation dann auch tatsächlich eintritt, entscheidet Karl, daß sich die Gruppe über einen Steilhang abseilen solle, um schnell ins Tal zu kommen. Peter, ein anderes Gruppenmitglied, ist fest davon überzeugt, daß diese Entscheidung falsch ist, da ihre Risiken weit höher sind als ein gemächlicher und unter Umständen sich bis weit in die Nacht hinziehender Abstieg über die Nordseite des Berges. Da die Gruppe

¹⁶ Besonders explizit ist dies bei Rawls 1975, ähnliches gilt jedoch auch für andere moderne Vertragstheoretiker, wie Gauthier 1986, Buchanan 1975, Nozick 1974. Zum kriterialen Gebrauch des Vertragsgedankens vgl. Nida-Rümelin 1987 und 1988.

solidarisch genug ist, niemanden im Stich zu lassen, könnte Peter allein durch seine strikte Weigerung erreichen, daß die Gruppe seinem Vorschlag folgt. Offensichtlich besteht nun ein gravierender Unterschied zwischen einer Situation, in der sich die Gruppenmitglieder zuvor auf ein bestimmtes Verfahren kollektiver Entscheidungsfindung geeinigt haben und einer Situation, in der das nicht der Fall ist. In einer von demokratischen Werten stark geprägten Kultur würde eine Gruppe möglicherweise die Mehrheitswahlregel anwenden, wenn sie sich zuvor nicht auf ein anderes Entscheidungsverfahren geeinigt hätte, aber auch das wäre als eine sekundäre Regel anzusehen. Besteht eine solche sekundäre Regel nicht, wäre Peter moralisch berechtigt, ja, vielleicht sogar verpflichtet, durch seine Weigerung und unter Apell an das Mitgefühl der anderen, die in seinen Augen beste kollektive Entscheidung herbeizuführen. Gibt es jedoch eine (allgemein akzeptierte) sekundäre Regel, z.B. diejenige, daß Karl die kollektiven Entscheidungen - soweit notwendig - zu treffen hat (eine sekundäre Regel, die die Bedingung D des Arrow-Theorems verletzt), dann müßte Peter ein Verhalten dieser Art erst noch begründen - prima facie wäre es nicht akzeptabel. Primäre Regeln können sekundäre brechen: Wenn Peter tatsächlich fest davon überzeugt ist, daß ein Abstieg, wie ihn Karl bevorzugt, zum sicheren Tod der Gruppe führt, ist er möglicherweise sogar verpflichtet, die aufgrund einer allgemein akzeptierten Regel kollektiver Entscheidungsfindung zustande gekommene kollektive Entscheidung zu torpedieren.

Demokratische Legitimität ist ein Merkmal kollektiver Entscheidungen, die im Einklang mit bestimmten sekundären Regeln zustande gekommen sind. Welche sekundären Regeln für eine Demokratie konstitutiv sind, läßt sich in abstracto schwer bestimmen. Tatsächlich ist die empirisch realisierte Vielfalt solcher Systeme sekundärer Regeln in parlamentarisch-rechtsstaatlichen Demokratien erstaunlich groß, wie die vergleichende Regierungslehre zeigt. Die Familienähnlichkeiten, die zwischen den unterschiedlichen demokratischen Systemen bestehen, beziehen sich auf einen Minimalbestand der formalisierten Kontrolle politischer Entscheidungsträger einerseits, aber auch auf die konstitutive Rolle eines informellen normativen Konsenses andererseits. Während das erste Element sich in den jeweils von der Verfassung vorgegebenen Regeln der allgemeinen, gleichen und freien Volkswahl und des politischen Institutionengefüges niederschlägt, findet das zweite essentielle Element einer demokratischen Ordnung im spezifisch normativen Charakter politischer Entscheidungsverfahren seinen Ausdruck: Die allgemeine Zustimmungsfähigkeit ist unverzichtbar *intentio recta* in inhaltlicher Hinsicht, also insbesondere in Bezug auf die vom Gesetzgeber erlassenen primären Regeln. Gesetzesvorhaben werden mit normativen Begriffen, wie dem des allgemeinen Interesses, der politischen Gerechtigkeit, aber auch der wirtschaftlichen Effizienz begründet, Begriffe, die von ihrem normativen Gehalt her universalistisch sind.

Universalistische Begründungsfiguren für inhaltliche (primäre) Regelsetzungen und die Charakteristika einer demokratischen Ordnung sind eng aufeinander

bezogen. Auf der inhaltlichen Ebene ist mit der, das kommunikative politische Handeln prägenden Orientierung an allgemeiner Zustimmungsfähigkeit jedoch nicht zugleich auch de facto allgemeine Zustimmung verlangt. Ein inhaltlicher Dissens, der seinen Ausdruck typischerweise in kognitivistisch formulierten Differenzen über die Angemessenheit spezifischer (sich auf universalistische normative Begriffe der genannten Art stützende) normativer Kriterien findet, wird durch das demokratische Entscheidungsverfahren in der Regel nicht behoben. Vielmehr wird eine demokratische Ordnung von einem allgemeinen Konsens höherer Ordnung getragen, der sich auf die Akzeptanz sekundärer Regeln bezieht. Allgemeine Zustimmung ist *intentio recta* auch auf inhaltlicher Ebene. Allgemeine Zustimmung stellt sich auf dieser Ebene in der Regel de facto nicht ein.

Ein anderer Typus allgemeiner Zustimmung ist aber nicht nur *intentio recta*, sondern auch *präsumptio indirecta* einer demokratischen Ordnung. Dies sei an einem elementaren Beispiel erläutert. Angenommen eine Gruppe von Personen hat zu entscheiden, ob x oder y - was immer diese Alternativen sind (Kanzlerkandidaten, Gesetzesvorhaben, außenpolitische Entscheidungen etc.). Angenommen weiter, eine Person A aus dieser Gruppe bevorzuge x. Es kommt zur Abstimmung - in Anwendung der Mehrheitswahlregel - und die Gruppe entscheidet sich für y. Dieses Ereignis muß an der Einstellung von A gegenüber x nichts ändern: A mag nach wie vor der Ansicht sein, x sei besser als y. Man nehme nun an, die Person A hätte die Entscheidungsmacht über die Alternative x oder y, d.h. sie könnte x bzw. y verwirklichen, wobei - um das Beispiel einfach zu halten - im weitesten Sinne *ceteris paribus* gelte (keine gesellschaftlichen Nebenfolgen, die nicht in der vollständigen Charakterisierung von x resp. y enthalten sind, keine persönlichen Nachteile für A etc.). Es ist dann beides denkbar: A könnte sich für x entscheiden (sie ist ja nach wie vor der Ansicht, daß x besser sei als y), aber sie könnte sich auch für y entscheiden, und sich zur Begründung darauf beziehen, daß die Gruppe schließlich (in einem demokratischen Verfahren) für y votiert habe. Wir können an dieser Stelle nicht auf die Probleme des *revealed-preference*-Konzeptes eingehen, aber es liegt auf der Hand, daß A, um zu dieser zweiten Entscheidung zu gelangen, in keiner Weise von ihrem Urteil abgehen muß, x sei besser als y. Die Abstimmung ändert - außer sie wird Informationsparameter der Beurteilung der Alternativen - in der Regel an den individuellen Präferenzen erster Ordnung nichts. A's Entscheidung ist durch Präferenzen höherer Ordnung motiviert, die sich auf die Art und Weise der Erfüllung von Präferenzen erster Ordnung beziehen.¹⁷

¹⁷ Auch eine falsche, aber nicht strukturverletzende und insofern 'legitime' kollektive Entscheidung kann verpflichten, aber nicht *jede* falsche, aber legitime kollektive Entscheidung verpflichtet. Der Rechtspositivismus normativer Art vertritt hingegen die These: Eine legitime kollektive Entscheidung verpflichtet immer, entweder weil es keine falschen legitimen Entscheidungen gibt, da ein unabhängiger Maßstab des Rechten außerhalb eines Systems sekundärer Regeln nicht existiert, oder weil der unabhängige Maßstab im Sinne

Eine demokratische Ordnung lebt von einem gesellschaftlichen Grundkonsens darüber, in welcher Weise, bzw. im Rahmen welcher Struktur sekundärer Regeln, sich individuelle Präferenzen erster Ordnung erfüllen. Die Bewahrung struktureller Merkmale der Entscheidungsfindung schränkt das Kriterium der Optimierung ein. Nur in den Grenzen einer bewahrenswert erscheinenden Struktur kollektiver Entscheidungsfindung bleibt Raum für die an inhaltlichen Aspekten (insbesondere an den, für die Politik zentralen Fragen der Etablierung primärer Regeln) orientierte rationale, nicht notwendigerweise eigen- oder gruppenorientierte Optimierung. Diese Optimierung findet auch dann ihre Grenzen in den strukturellen Merkmalen demokratischer Entscheidungsfindung, wo sie sich ganz an universalistischen normativen Begriffen - etwa der der politischen Gerechtigkeit - orientiert. Erst, wenn der demokratische Charakter der Struktur selbst fragwürdig wird, steht auch der Verpflichtungscharakter ihrer konstitutiven sekundären Regeln zur Disposition.¹⁸ Der Optimierungsgesichtspunkt wird dominant und der Hobbes'sche *bellum omnium contra omnes* ist nur durch einen neuen strukturbezogenen Grundkonsens zu verhindern.

Die Theoreme von Arrow und Sen bekräftigen eine Demokratiekonzeption, die sich nicht auf die - qua Aggregation - reduktionistische Konstituierung eines kollektiven Akteurs, sondern auf strukturelle - insbesondere qua sekundäre Regeln konstituierte - Merkmale der Interaktion und der kollektiven Entscheidungsfindung stützt. Strukturelle Rationalität läßt sich allerdings durch ein System sanktionenbewehrter formeller Interaktionsregeln allein nicht zureichend etablieren: Eine demokratische Ordnung bedarf eines normativen, handlungswirksamen Elementes, das das *corpus politicum* erst konstituiert: Strukturelle Rationalität ist nicht nur eine Kategorie der Demokratietheorie, sondern auch ein Kriterium normativer Ethik. Insofern ist der Begriff struktureller Rationalität Ausdruck der systematischen Einheit der praktischen Philosophie in ihrer alten Trias: Politik als Theorie der gerechten Ordnung, Ethik als Theorie des angemessenen Handelns und der leitenden Dispositionen, Ökonomik als Theorie praktischer Rationalität.

eines 'relativen' Naturrechts keinen Verpflichtungscharakter hat. Der (normative) Rechtspositivismus bildet das eine Extrem auf einer Skala, an deren anderem Extrem die Auffassung angesiedelt ist, sekundäre Regeln seien moralisch irrelevant. Konsequentialismus und Existenzialismus treffen sich in der gemeinsamen Ablehnung sekundärer Regeln - der Existenzialismus explizit, der Konsequentialismus nur implizit als logische Folge seiner spezifischen Rationalitätskonzeption.

¹⁸ Das Widerstandsrecht, das Recht zu zivilem Ungehorsam und zur Weigerung aus Wissensgründen im Rahmen einer demokratischen (in Rawls' Worten 'fast gerechten') Gesellschaft, kann gegen diese These deshalb nicht angeführt werden, weil es geradezu ein Erkennungsmerkmal zivilen Ungehorsams ist, daß er die Struktur nicht sprengt, sondern sich explizit in den strukturellen Kontext der demokratischen Ordnung stellt. Vgl. Rawls 1975, §§ 55-59.

Bibliographie

- Arrow, Kenneth J. (1963), *Social Choice and Individual Values*, (1. Aufl. 1951) New York
- Black, Duncan (1948), On the Rationale of Group Decision Making, in: *Journal of Political Economy* 56, 23-34
- (1959), *The Theory of Committees and Elections*, Cambridge
- Braithwaite, Richard B. (1969), *Theory of Games as a Tool for the Moral Philosopher*, Cambridge
- Buchanan, James M. (1975), *The Limits of Liberty. Between Anarchy and Leviathan*, Chicago-London
- Cohen, Gerald A. (1977), Robert Nozick and Wilt Chamberlain: How Patterns Preserve Liberty, in: *Erkenntnis* 11, 5-23
- Elster, Jon/Aanund Hylland (eds.) (1986), *Foundations of Social Choice Theory*, Cambridge
- Gauthier, David (1986), *Morals by Agreement*, Oxford
- Gibbard, Alan (1973), Manipulation and Voting Schemes: A General Result, in: *Econometrica* 41, 587-601
- (1974), A Pareto-Consistent Libertarian Claim, in: *Journal of Economic Theory* 7, 388-410
- Gottinger, Hans-Werner/Werner Leinfellner (eds.) (1978), *Decision Theory and Social Ethics*, Dordrecht
- Habermas, Jürgen (1985), *Theorie des kommunikativen Handelns. Bd. 1: Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung*, (1. Aufl. 1981) Frankfurt/M.
- Hamlin, Alan P./Philip Pettit (eds.) (1989), *The Good Polity*, Oxford
- Hart, H.L.A. (1973), *The Concept of Law*, Oxford 1961
- Kelly, Jerry S. (1978), *Arrow Impossibility Theorems*, New York
- Kelsey, David (1985), The Liberal Paradox: A Generalisation, in: *Social Choice and Welfare* 1, 245-250
- Kern, Lucian (1985), Lösungen des Liberalen Paradoxons, in: Klaus-Peter Markl (Hrsg.), *Analytische Philosophie und ökonomische Rationalität. Bd.1*, Opladen, 200-241
- Kliemt, Hartmut (1980), *Zustimmungstheorien der Staatsrechtfertigung*, Freiburg-München
- Nagel, Thomas (1991), *Equality and Partiality*, New York-Oxford
- Nida-Rümelin, Julian (1987), Der Vertragsgedanke in der politischen Philosophie, in: *Zeitschrift für Politik* 34, 200-207
- (1988), Plädoyer für eine kontraktualistische Philosophie der Politik, in: Peter Koller/Andreas Schramm/Ota Weinberger (Hrsg.), *Philosophie des Rechts, der Politik und der Gesellschaft*, Wien, 51-57
- (1989), *Der Konsequentialismus - Rekonstruktion und Kritik*, Habilitationsschrift München
- (1991), Practical Reason or Metapreferences? An Undogmatic Defense of Kantian Morality, in: *Theory and Decision* 30, 133-162
- Nozick, Robert (1974), *Anarchy, State, and Utopia*, New York
- Osborne, Dale K. (1975), On Liberalism and the Pareto Principle, in: *Journal of Political Economics* 83, 1283-1288
- Rawls, John (1975), *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt/M.

- Rothkirch, Christoph v. (1981), *Rationales Handeln im öffentlichen Interesse*, Frankfurt/M.
- Routley, Richard (1979), Repairing Proofs of Arrow's General Impossibility Theorem and Enlarging the Scope of the Theorem, in: *Notre Dame Journal of Formal Logic* 20, 879-890
- Satterthwaite, Mark A. (1975), Strategy-Proofness and Arrow's Conditions: Existence and Correspondence Theorems for Voting Procedures and Social Welfare Functions, in: *Journal of Economic Theory* 10, 187-217
- Schmeidler, David/Hugo Sonnenschein (1978), Two Proofs of the Gibbard-Satterthwaite-Theorem on the Possibility of a Strategy-Proof Social Choice Function, in: Gottinger/Leinfellner (eds.), 227-236
- Sen, Amartya K. (1970), *Collective Choice and Social Welfare*, London et. al.
- (1979), Personal Utilities and Public Judgements or What's Wrong with Welfare Economics?, in: *Journal of Economy* 84, 537-558
 - (1986), Social Choice Theory, in: K. Arrow/M. Intrilligator (eds.), *Handbook of Mathematical Economics. Bd. III*, Amsterdam u.a.
- Tuomela, Raimo (1984), *A Theory of Social Action*, Dordrecht